



Aufforderung zum Pflanzenrückschnitt bis zum 15. Oktober 2026

Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Strassen, Fuss- und Radwegen sowie Plätzen werden **aufgefordert, die Pflanzen** (wie Bäume, Äste, Sträucher, Hecken und andere Pflanzen), welche in den öffentlichen Raum hineinragen, **zurückzuschneiden**.

Lichtraumprofil

Seitlich hat der Rückschnitt bis auf das Lichtraumprofil zu erfolgen.

Strassen

Bei Strassen muss der Fahrraum bis auf eine Höhe von mind. 4,5m und seitlich mind. 0,5m freigehalten werden.

Fuss- und Radwege

Bei Fuss- und Radwegen muss eine lichte Höhe von mind. 2,65m und seitlich mind. 0,3m freigehalten werden.

Einmündungen / Ausfahrten / Kreuzungen

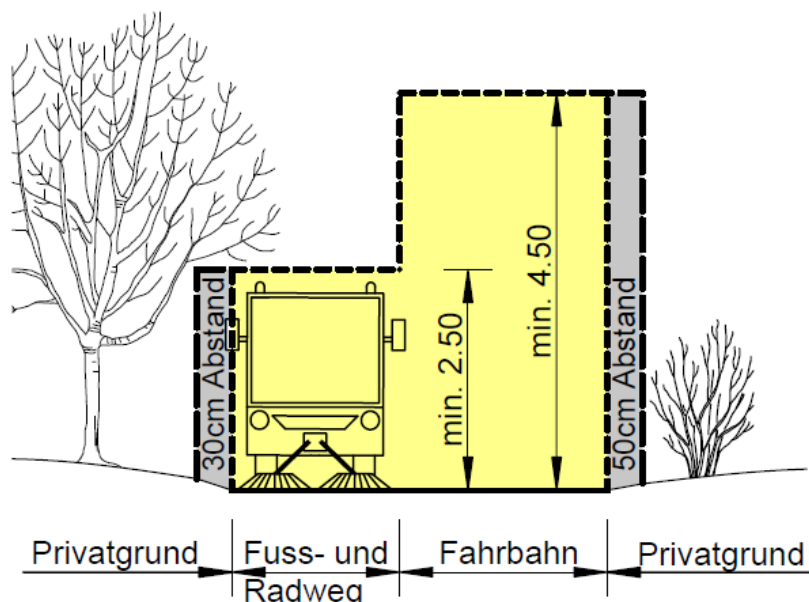
Bei Strasseneinmündungen, Strassenkreuzungen und Ausfahrten muss das Sichtfeld in einem Höhenbereich zwischen 0,6m und 3m über der Fahrbahn hindernisfrei sein.

Signalisationen / Wegbeleuchtungen / Hydranten

Bäume und Bepflanzungen dürfen Strassen- und Wegbeleuchtungen, Signalisationen und Hydranten nicht beeinträchtigen.

Im Winter: Bitte beachten Sie, dass bei Schneelast die Äste weiter nach unten reichen und dementsprechend auch höher zurückgeschnitten werden müssen.

Die Lichtraumprofile an Strassen, Fuss- und Radwegen sowie Plätzen sind durch die Eigentümerinnen und Eigentümer dauernd freizuhalten.





Die verantwortlichen Eigentümerinnen und Eigentümer werden ersucht, den Pflanzenrückschnitt entsprechend diesen Weisungen vorzunehmen.

Bitte beachten Sie, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer von verkehrsbehindernden Pflanzen für allfällige Schäden haftbar gemacht werden können.

Die Gemeinde behält sich vor, im Falle der Missachtung dieser Aufforderung, die erforderlichen Anordnungen auf Kosten der Eigentümerinnen und Eigentümer zu treffen.

Abteilung Tiefbau & Werke Buchs ZH